

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Parlamentarische Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Beteiligung des Landtages bei von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie regelt. Der Gesetzentwurf soll dabei festlegen, dass die entsprechenden Rechtsverordnungen zum Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages bedürfen.

Von diesem Erfordernis soll nur bei besonderer Dringlichkeit der Regelung abgewichen werden dürfen. In diesem Fall muss die Verordnung dem Landtag unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden, anderenfalls sie ihre Wirksamkeit nach vier Wochen verliert.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Seit Beginn der Corona-Pandemie werden die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung durch Rechtsverordnungen der Landesregierung getroffen, deren Verordnungsermächtigung § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.

Es wird in den wesentlichen Veröffentlichungen und Einschätzungen zur Corona-Pandemie kaum bestritten, dass es zu Beginn der Krise notwendig war, schnell zu reagieren und daher die Exekutive mit den Instrumenten der Rechtsverordnung und der Allgemeinverfügung auf die Herausforderungen reagieren konnte und musste.

Mittlerweile ist es allerdings ganz überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Wissenschaft und darüber hinaus in vielen Kommentaren und Einschätzungen zahlreicher Medien, dass die „Exekutive vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie und dem aus ihr folgenden Parlamentsvorbehalt als Kernelement von Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip“ nicht befugt sein kann, auf Grundlage einer generalklauselartigen Ermächtigung (§ 28 Abs. 1 IfSG) im Verordnungswege durchzuregieren. Zu diesem Schluss kommt auch das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz zur „Rolle der Landesparlamente bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vor dem Hintergrund des Artikels 80 Abs. 4 GG“, aus dem eben zitiert wurde.

Nach Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz (GG) ist es das Recht des Landtages, Rechtsverordnungen, zu denen die Landesregierung durch oder aufgrund eines Bundesgesetzes ermächtigt wurde, auch durch förmliches Gesetz zu regeln. Die Materie ist dem Landtag daher nicht durch die Verordnungsermächtigung der Landesregierung entzogen.

Angestrebt wird durch diesen Antrag aber eine verfahrensrechtliche Beteiligung des Landtages bei den auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegten Maßnahmen der Landesregierung. Dies soll dadurch geschehen, dass die Landesregierung dem Landtag den jeweiligen Verordnungsentwurf vor Erlass oder Änderung vorlegt und der Landtag diesem zustimmen muss.

Nur bei besonderer Dringlichkeit darf die vorherige Zustimmung des Landtages nachgeholt werden, was unverzüglich geschehen muss. Sollte die Zustimmung nicht unverzüglich nachgeholt werden, verliert die Verordnung ihre Wirksamkeit rückwirkend.

Ein solches Verfahren soll das demokratische Defizit der bisherigen Rechtssetzungspraxis beheben und durch die parlamentarische Debatte eine angemessene Information der Öffentlichkeit gewährleisten. Weiter soll es sicherstellen, dass Regelungen, die wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte sind, auf längere Sicht nicht ohne Beteiligung des Parlaments getroffen werden.